

**Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für
den Weiterbildungs-Master-Studiengang „Kita-Master – Leitung frühkindlicher
Bildungseinrichtungen“**

Vom 16. Januar 2018

Bekanntmachung im NBL. HS MBWK. Schl.-H. 2018, S. 5

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF: 18. Januar 2018

Aufgrund § 52 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 52 Abs. 10 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz-HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juni 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 342), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Europa-Universität Flensburg vom 8. Februar 2017 die folgende Satzung erlassen. Die Genehmigung des Präsidiums der Europa-Universität Flensburg ist am 16. Januar 2018 erfolgt.

Artikel 1

**Änderung der Prüfungsordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den
Weiterbildungs-Master-Studiengang „Kita-Master – Leitung frühkindlicher Bildungseinrichtungen“
vom 05. Februar 2015**

Die Prüfungsordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Weiterbildungs-Master-Studiengang „Kita-Master – Leitung frühkindlicher Bildungseinrichtungen“ vom 05. Februar 2015 (NBL. MSGWG Schl.-H. 2015, S. 140), zuletzt geändert durch Satzung vom 3. Februar 2017 (NBL. HS MSGWG. Schl.-H. 2017 S. 7), wird wie folgt geändert:

1. Der Titel der Satzung erhält die folgende neue Fassung:

„Prüfungs- und Studienordnung (PStO) (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Weiterbildungsstudiengang „Kita-Master – Leitung frühkindlicher Bildungseinrichtungen“ mit dem Abschluss Master of Arts“

2. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) In der Bezeichnung zu „§ 17 Anerkennung besonderer Bedürfnisse „Härtefallverfahren““ wird das Wort „Härtefallverfahren“ gestrichen.
- b) In der Bezeichnung zu „§ 21 Masterarbeit“ wird das Wort „Masterarbeit“ ersetzt durch die Wörter „Master Thesis“.
- c) In der Bezeichnung zu „§ 24 Ungültigkeit des Masterabschlusses“ wird das Wort „Masterabschlusses“ ersetzt durch die Wörter „Master-Abschlusses“.

3. § 1 wird wie folgt geändert:
- a) Der Satz „Diese Prüfungsordnung regelt das Studium des Fachs „Kita-Master – Leitung frühkindlicher Bildungseinrichtungen“ an der Universität Flensburg.“ bildet den neuen Absatz 1.
 - b) Der Satz „Sie gilt für alle Module, die Bestandteil des in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengangs sind.“ bildet den neuen Absatz 2.
4. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Die bisherigen Sätze 1 – 3 werden in einem neuen Absatz 1 zusammengefasst.
 - b) Im neuen Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Masterstudiengangs“ ersetzt durch das Wort „Master-Studiengangs“.
 - c) Im neuen Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „bereit zu stellen“ ersetzt durch das Wort „bereitzustellen“.
 - d) Die bisherigen Sätze 4 – 8 werden in einem neuen Absatz 2 zusammengefasst.
5. In § 3 wird vor dem Wort „Universität“ das Wort „Europa-“ eingefügt.
6. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Satz 1 bildet den neuen Absatz 1.
 - b) Im neuen Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Masterstudium“ ersetzt durch das Wort „Master-Studium“.
 - c) Der bisherige Satz 2 wird gestrichen.
 - d) Es wird der folgende Absatz 2 neu angefügt:
„(2) Das Studium umfasst:
 - a) 7 Pflichtmodule im Umfang von 41 Leistungspunkten,
 - b) 10 Tage Praktika im Umfang von 4 Leistungspunkten und
 - c) die Master Thesis im Umfang von 15 Leistungspunkten.“
7. § 6 erhält die folgende neue Fassung:

„§ 6 Zugang zum Weiterbildungsstudium

(1) Zum Weiterbildungsstudium kann zugelassen werden, wer über ein abgeschlossenes bildungswissenschaftliches Hochschulstudium mit mindestens 180 Leistungspunkten verfügt und eine qualifizierte pädagogische Berufstätigkeit im Bereich frühkindliche Bildung wahrnimmt bzw. wahrgenommen hat.

(2) Studierende, die mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium mit 180 Leistungspunkten zugelassen werden, können entweder

a) ein Zertifikatsstudium absolvieren (7 Module und Praktika, zusammen 45 Leistungspunkte) oder

b) durch das erfolgreiche Absolvieren von drei zusätzlichen Modulen „Forschendes Lernen“ (30 LP) und die Anrechnung einer mindestens zweijährigen berufspraktischen pädagogischen Tätigkeit im Bereich frühkindliche Bildung (30 LP) die Voraussetzungen zum Abschluss des Studiums mit einem Master of Arts erreichen.

(3) Da der Studiengang 60 Leistungspunkte umfasst, sind 240 Leistungspunkte durch das Erststudium, gegebenenfalls ergänzt um die unter Abs. 2 b) genannten Leistungen, zu erbringen, damit ein Master of Arts vergeben werden kann.

(4) Der Weiterbildungsstudiengang „Kita-Master – Leitung frühkindlicher Bildungseinrichtungen“ wird auch für Bewerberinnen und Bewerber ohne ersten Hochschulabschluss bzw. für beruflich Qualifizierte mit einschlägiger Berufserfahrung im Bereich frühkindlicher Bildungseinrichtungen angeboten. Voraussetzung ist das erfolgreiche Ablegen einer Eingangsprüfung.

a) Bewerberinnen und Bewerber mit einer beruflichen Ausbildung (staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher, staatlich anerkannte Heilpädagoginnen und Heilpädagogen) mit qualifiziertem Ergebnis (= Abschlussnote 2,5 oder besser) müssen eine fünfjährige Berufserfahrung mit hinreichenden inhaltlichen Zusammenhängen zum Weiterbildungsstudiengang „Kita-Master – Leitung frühkindlicher Bildungseinrichtungen“ nachweisen.

b) Bewerber/innen mit einer Meisterprüfung oder einer vergleichbaren Prüfung müssen eine dreijährige einschlägige Berufserfahrung zum Weiterbildungsstudiengang „Kita-Master – Leitung frühkindlicher Bildungseinrichtungen“ nachweisen.

(5) Das Verfahren der Eingangsprüfung ist wie folgt geregelt:

a) Formloser Antrag inkl. Portfolio; das Portfolio soll die Eignung und Befähigung zum Weiterbildungsstudiengang „Kita-Master – Leitung frühkindlicher Bildungseinrichtungen“ durch folgende Dokumente belegen:

- 1) Motivationsschreiben zur Begründung des Studienwunsches (max. zwei Seiten);
- 2) schriftliche Ausarbeitung (ca. drei Seiten) zum Thema „frühkindliche Bildung“ oder „Leitungsarbeit“; in der schriftlichen Ausarbeitung soll die Bewerberin / der Bewerber zeigen, dass sie / er die Arbeit mit Quellen und die entsprechende

Belegpraxis beherrscht; die schriftliche Ausarbeitung soll nicht älter als drei Jahre sein;

3) tabellarischer Lebenslauf;

4) Schulzeugnisse und ggf. Ausbildungszeugnisse;

5) Arbeitszeugnisse bzw. Nachweis über alle praxisrelevanten Tätigkeiten;

6) Nachweis über Prüfungsleistungen, die im Rahmen von Weiterbildungsmaßnahmen erbracht wurden.

b) Sind die formalen Voraussetzungen erfüllt und ist das Portfolio vollständig, folgt die Einladung zum Online-Seminar als dem ersten Teil der Eingangsprüfung.

c) Online-Seminar: In dem online-basierten Teil der Eignungsprüfung zeigen die Teilnehmer/innen ihre Kompetenzen und ihr Wissen zu theoretischen und methodischen Voraussetzungen des wissenschaftlichen Arbeitens. Das Online-Seminar dauert zwei Wochen. Es wird mit Hilfe der Lernplattform, d. h. mit einer synchronen Online-Einführungsveranstaltung und asynchronen Kommunikationstools gearbeitet. Bezugspunkt ist der Studienbrief „Grundlagen wissenschaftlicher Untersuchungen“, zu dem Einsendeaufgaben einzureichen sind. Inhalte des Online-Seminars sind ausgewählte Aspekte qualitativer und quantitativer Bildungsforschung sowie entsprechende Forschungsmethoden (u.a. Fragebogenerhebung, Interviewverfahren, Feld- und Evaluationsstudien). Bis auf die Einführungsveranstaltung gibt es keine festgelegten Zeiten, zu denen sich die Prüfungsteilnehmer/innen einloggen müssen. Das Online-Seminar wird mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Für das erfolgreiche Bestehen wird eine regelmäßige und aktive Teilnahme vorausgesetzt.

d) Mit Bestehen des Online-Seminars werden die Termine und Anforderungen an den zweiten Teil der Eingangsprüfung bekannt gegeben – die mündliche Eingangsprüfung.

e) Mündliche Eingangsprüfung: Die mündliche Eingangsprüfung besteht aus einer dreißigminütigen Prüfung. Hier sollen die Teilnehmer/innen vertiefte theoretische Kenntnisse sowie eigene Erfahrungen und Kompetenzen (erfolgreiche Projekte) nachweisen. Dazu gehören:

1) Vertiefte Diskussion der schriftlichen Ausarbeitung mit Blick auf die Anforderungen wissenschaftlichen Arbeitens

2) Vertiefte Diskussion des Portfolios zur Reflexion gemachter Erfahrungen

3) Kenntnisse in der Planung und Gestaltung von Erziehungs- und Bildungsprozessen in Einrichtungen der frühkindlichen Bildung

4) Kenntnisse von Ansätzen der Leitungsarbeit und des Qualitätsmanagements

5) Kenntnisse von Grundsätzen der Gesprächsführung

f) Die Bewertung erfolgt unmittelbar nach Beendigung der mündlichen Prüfung unter Ausschluss der/des Kandidaten/-in mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Das Ergebnis wird im Anschluss bekannt gegeben.

g) Über die erfolgreiche Eingangsprüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die Teilnahme am regulären Bewerbungsverfahren um einen Studienplatz in den darauffolgenden zwei Bewerbungszyklen ermöglicht. Eine nicht bestandene Eingangsprüfung

kann zweimal wiederholt werden. Eine Wiederholung der Eingangsprüfung bedeutet, dass diese vollständig wiederholt werden muss und immer nur im darauffolgenden Zyklus abgelegt werden kann.

h) Bewerbung um einen Studienplatz: Die Eingangsprüfung ist zeitlich so organisiert, dass die Teilnehmer/innen sich regulär bis zum Wintersemester um einen Studienplatz bewerben können.

i) Bewerberinnen und Bewerber mit bestandener Eingangsprüfung werden so eingestuft wie Bewerberinnen und Bewerber, die sich mit 180 Leistungspunkten bewerben (vgl. Abs. 1).“

8. In § 8 wird vor dem Wort „Universität“ das Wort „Europa-“ eingefügt.

9. In § 9 Absatz 2 Satz 1 wird vor dem Wort „Universität“ das Wort „Europa-“ eingefügt.

10. In § 11 Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Masterarbeit“ ersetzt durch die Wörter „Master Thesis“.

11. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „von“ ersetzt durch das Wort „vom“.

b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Masterarbeit“ ersetzt durch die Wörter „Master Thesis“.

12. § 16 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 6 wird vor dem Wort „Universität“ das Wort „Europa-“ eingefügt.

b) In Satz 10 wird vor dem Wort „Universität“ das Wort „Europa-“ eingefügt.

13. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift des § 17 erhält die folgende neue Fassung:

„§ 17 Anerkennung besonderer Bedürfnisse“

b) In Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „7“ ersetzt durch die Zahl „5“.

14. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Die Sätze 1 – 4 werden in einem neuen Absatz 1 zusammengefasst.
- b) Die Sätze 5 – 8 werden in einem neuen Absatz 2 zusammengefasst.

15. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift und in den Absätzen 1 – 7 wird das Wort „Masterarbeit“ jeweils ersetzt durch die Wörter „Master Thesis“.
- b) In Absatz 8 Satz 1 und Satz 4 wird das Wort „Thesis“ jeweils ersetzt durch die Wörter „Master Thesis“.
- c) In Absatz 8 Satz 4 wird vor dem Wort „Universität“ das Wort „Europa-“ eingefügt.
- d) In Absatz 9 werden das Wort „Masterarbeit“ durch die Wörter „Master Thesis“ ersetzt und vor dem Wort „Universität“ das Wort „Europa-“ eingefügt.

16. In § 22 wird das Wort „Masterarbeit“ durch die Wörter „Master Thesis“ ersetzt.

17. In § 23 Absatz 2 Satz 3 wird vor dem Wort „Universität“ das Wort „Europa-“ neu eingefügt.

18. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Masterabschlusses“ ersetzt durch das Wort „Master-Abschlusses“.
- b) In Absatz 1 Satz 2 wird vor dem Wort „Universität“ das Wort „Europa-“ eingefügt.
- c) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Masterurkunde“ ersetzt durch das Wort „Master-Urkunde“.

19. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Es entfällt der Satzumbruch zwischen den Sätzen 1 und 2.
- b) In Satz 2 wird vor dem Wort „Universität“ das Wort „Europa-“ eingefügt.

20. In der Unterschriftenzeile wird vor dem Wort „Universität“ das Wort „Europa-“ eingefügt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Flensburg, den 16. Januar 2018

Europa-Universität Flensburg

Prof. Dr. Werner Reinhart

Präsident